

# 1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hat am 23.04.1986 auf Grund des § 5 Abs. 2 a der Satzung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein die folgende Satzung, zuletzt geändert am 05.05.2017, beschlossen:

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im ehemaligen Oberfinanzbezirk Kiel ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Berufskammer (Kammer).
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein. Sie hat ihren Sitz in Kiel.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Kammer sind

- a) die Steuerberater und die Steuerbevollmächtigten, die im ehemaligen Oberfinanzbezirk Kiel ihre berufliche Niederlassung haben; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte, bei mehreren Arbeitsstätten der Ort der zuerst begründeten Arbeitsstätte. Soweit sie noch keine berufliche Niederlassung begründet haben, sind sie Mitglieder der Berufskammer Schleswig-Holstein, wenn sie in deren Bereich bestellt worden sind (§ 74 StBerG). Für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, welche neben ihrer Tätigkeit nach § 58 StBerG noch freiberuflich tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer freiberuflichen Tätigkeit.
- b) die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im ehemaligen Oberfinanzbezirk Kiel, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind; es

## 1.1 Satzung

sei denn, sie sind bereits Mitglied einer anderen Steuerberaterkammer.

- c) die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im ehemaligen Oberfinanzbezirk Kiel haben.

## § 3 Aufgaben

Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und wichtige unterschiedliche Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

## § 4 Organe

Organe der Kammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

## § 5 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer.

(2) Die Kammerversammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassungen über die Satzung;
- b) die Beschlussfassungen über die Abstimmungs-, Geschäfts- und Wahlordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und die Haushalts- und Kassenordnung;
- c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und ihren Stellvertretern (Mitglieder des Kammervorstandes sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar);
- e) die Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- g) die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- i) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
- j) die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG;
- k) die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
- l) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, sowie deren Hinterbliebene;

- m) die Feststellung der Aufwandsentschädigungen und Reisekostenentschädigungen für den Vorstand und den Schatzmeister;
  - n) die Errichtung eines Praxisverwertungswerkes;
  - o) die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter (§ 86 a Abs. 2 StBerG);
  - p) Vereinbarungen mit anderen Steuerberaterkammern gem. § 76 Abs. 4 StBerG betreffend die Wahrnehmung der diesen Kammern obliegenden Aufgaben gem. § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG.  
Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die Kammerversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten für zuständig erklären, insbesondere kann sie zur Unterstützung ihrer eigenen Tätigkeit Ausschüsse einsetzen.

### **§ 6 Einberufung der Kammerversammlung**

- (1) Die Kammerversammlung ist einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten Jahreshälfte, einzuberufen (ordentliche Kammerversammlung).
- (2) Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragt (außerordentliche Kammerversammlung). Maßgeblich ist der Mitgliederstand zu Beginn des Geschäftsjahres.
- (3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seine Vertretung (§ 12) unter Angabe von Ort, Zeit und Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Tag der Kammerversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Kammerversammlung versandt werden. Die Einberufung der Kammerversammlung und der Versand des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans können auch elektronisch erfolgen oder die Dokumente können den Kammermitgliedern elektronisch bereitgestellt werden.
- (4) Auf Antrag sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der Kammerversammlung aufzunehmen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Kammerversammlung schriftlich bei der Kammer eingehen und eine Begründung enthalten. Jeder Antrag ist mit Begründung auf gesondertem Blatt einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt

## 1.1 Satzung

zu geben. Die Anträge mit Begründung sind einem Kammermitglied nur auf dessen Anforderung zuzusenden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### § 7 Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift

(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder von seiner Vertretung (§ 12) geleitet. Das Präsidium (§ 9 Abs. 1) ist berechtigt, die Kammerversammlung zu bitten, zu einzelnen Tagesordnungspunkten einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.

(2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet das Präsidium.

(3) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist von den Leitern der Versammlung und den von ihnen bestimmten Protokollführern zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift bei der Kammergeschäftsstelle einzusehen. Auf Verlangen ist eine Fotokopie der Niederschrift zu übersenden. Zur Unterstützung der Protokollführung darf eine Tonaufzeichnung der Versammlung vorgenommen werden.

### § 8 Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit

(1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende persönliche Mitglied und jede vertretene Steuerberatungsgesellschaft haben eine Stimme. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften kann nur von einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer, einem Partner oder einem vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für

Änderungen der Satzung,  
Änderungen der Abstimmungs-, Geschäfts- und Wahlordnung,  
Änderungen der Beitragsordnung und Gebührenordnung,  
die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG,  
die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach  
§ 84 StBerG

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Für die Bestimmung der Mehrheit werden Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

(4) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse der Kammerversammlung können nach Veröffentlichung (§ 20 Abs. 1) nur innerhalb eines Monats beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig angefochten werden.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (Präsident und zwei Vizepräsidenten) und 9 weiteren Mitgliedern. Die Kammerversammlung wählt den Vorstand in folgender Reihenfolge in getrennten Wahlgängen

- a) den Präsidenten
- b) die zwei Vizepräsidenten
- c) je ein weiteres Vorstandsmitglied, das seine berufliche Niederlassung in einem der nachstehend aufgeführten Bezirke hat, für den es zur Wahl steht.

**Bezirk 1**

**Finanzamtsbezirk Flensburg**

**Bezirk 2**

**Finanzamtsbezirke Eckernförde-Schleswig, Rendsburg**

**Bezirk 3**

**Finanzamtsbezirk Kiel**

**Bezirk 4**

**Finanzamtsbezirke Ostholstein, Plön**

**Bezirk 5**

**Finanzamtsbezirke Lübeck, Ratzeburg, Stormarn**

**Bezirk 6**

**Finanzamtsbezirke Elmshorn, Pinneberg**

**Bezirk 7**

**Finanzamtsbezirke Neumünster, Bad Segeberg**

**Bezirk 8**

**Finanzamtsbezirke Dithmarschen, Itzehoe**

## **1.1 Satzung**

### **Bezirk 9**

#### **Finanzamtsbezirk Nordfriesland.**

(2) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein sind.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die nächste ordentliche Wahl stattfindet.

(4) Endet das Amt von Vorstandsmitgliedern vorzeitig, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Kammerversammlung, bei einer Abberufung gem. § 8 Abs. 2 noch in derselben, eine Nachwahl durchzuführen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben dem Präsidium, einzelnen Vorstandsmitgliedern, Kammermitgliedern oder Ausschüssen übertragen. Er kann einzelne Kammermitglieder und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Betreuung des Praxisverwertungswerkes ist ausschließlich Aufgabe des Vorstandes.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

(1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seiner Vertretung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Beifügung der Tagesordnung; sie soll mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Präsidiumsmitglied und insgesamt mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seiner Vertretung den Ausschlag. Zur Erteilung einer Rüge gem. § 81 StBerG sind die Stimmen von mindestens acht Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(3) Beschlüsse des Vorstandes -ausgenommen Beschlüsse über die Rügeerteilung und berufsgerichtliche Verfahren- können auch im Wege der schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Ab-

stimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Abs. 2 Sätze 2 + 3 gelten sinngemäß.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.

### **§ 12 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Die gesetzliche Vertretung des Präsidenten wird vom neugewählten Präsidium auf seiner ersten Sitzung festgelegt.

(2) Soweit dem Präsidium Aufgaben vom Vorstand übertragen werden, handelt es als Vorstand.

(3) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Er führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums den Vorsitz. Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der Kammer zu sorgen. Bei seiner Verhinderung übernimmt einer der Vizepräsidenten seine Aufgaben, und zwar in der Reihenfolge, in der dies vom Präsidium festgelegt worden ist.

(4) Bei Verhinderung des gesamten Präsidiums handeln zwei vom Vorstand aus seinen Mitgliedern gewählte Vertreter. Die Vertretungsbefugnis geht auf sie in Gemeinsamkeit über. Der Vorstand beschließt, wer von den beiden gewählten Vertretern die Vorstandssitzung und die Kammerversammlung zu leiten hat. Die Vertretung ist jedoch zeitlich bis zur nächsten Kammerversammlung begrenzt, die dann entweder über etwa notwendige Nachwahlen oder die weitere Bestätigung der Vertretung zu beschließen hat.

### **§ 13 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium leitet die Kammer und hat alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm vom Vorstand übertragen sind.

### **§ 14 Präsidialsitzung**

(1) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seiner Vertretung einberufen. Die Einberufung soll unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

## 1.1 Satzung

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme seiner Vertretung den Ausschlag.

(3) § 11 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Niederschriften der Präsidialsitzungen allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden sind.

### § 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner eigenen Tätigkeit Ausschüsse einsetzen und deren Aufgaben, Befugnisse und Amtsdauer regeln.

### § 16 Ehrenämter im Vorstand und in den Ausschüssen

(1) Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Abwesenheitsvergütung. Die Vorstandsmitglieder erhalten daneben eine Aufwandsentschädigung.

(2) Als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses können Personen nicht gewählt werden,

- a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- b) gegen die ein berufsgerichtliches Verfahren (§ 118 Abs. 1 StBerG) eröffnet ist,
- c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- d) die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bestraft worden sind.

(3) Tritt einer der Tatbestände des Absatzes 2 während der Amtsdauer ein, scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben a) und d) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b) und c) ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.



### **§ 16 a Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter**

- (1) Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer als natürliche Person Mitglied der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein ist. Nicht als Delegierter gewählt werden kann, bei dem einer der in § 16 Abs. 2 dieser Satzung genannten Tatbestände vorliegt.
- (2) Die Delegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) § 16 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Die Stellvertreter werden in derselben Anzahl gewählt, wie die Delegierten. Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der erreichten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 17 Berufsständische Mitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Als Beisitzer in berufsständischen Verfahren und als Mitglied von Zulassungs-, Prüfungs- und Seminarausschüssen kann ein Kammermitglied nicht vorgeschlagen werden, bei dem einer der in § 16 Abs. 2 dieser Satzung genannten Tatbestände vorliegt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich ehrenamtliche Richter in berufsgerichtlichen Verfahren sein.
- (3) Werden Kammermitglieder oder andere Personen für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig, gilt für sie § 16 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung sinngemäß.

### **§ 18 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte der Kammer führt ein Geschäftsführer, der vom Vorstand angestellt und entlassen wird und an die Weisungen des Präsidenten oder seiner Vertretung gebunden ist. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse vertretungsberechtigt. Die Bestellung weiterer Geschäftsführer ist zulässig. Die Aufgaben eines Geschäftsführers kann auch ein Syndikusanwalt wahrnehmen.
- (2) Der Geschäftsführer kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Kammer teilnehmen, soweit die Organe nichts anderes beschließen.

### **§ 19 Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

## 1.1 Satzung

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen und der ordentlichen Kammerversammlung im vorangehenden Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Ist im Laufe des Geschäftsjahres ein nicht durch Mehreinnahmen gedeckter Fehlbetrag von 20 v. H. der Haushaltssumme zu erwarten, ist unverzüglich eine Kammerversammlung vom Vorstand einzuberufen und ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Jahresrechnung ist der Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Jahresabschluss, der Haushaltsplan und die Übersicht zum Haushaltsplan sowie das Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfer unterliegen einer besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht.

### § 20 Bekanntmachung

(1) Die Satzung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, die Haushalts- und Kassenordnung, die Abstimmungs-, Geschäfts- und Wahlordnung sowie deren Änderungen, die Ergebnisse der Wahlen, die Beschlüsse und die Entscheidungen der Kammerversammlung werden in den „Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein“ und im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht.

(2) Mitteilungen anderer Art können den Mitgliedern in der jeweils geeignet erscheinenden Form zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Die „Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein“ erhalten außer den Mitgliedern auch die Bundessteuerberaterkammer und die Aufsichtsbehörde. Das Präsidium kann den Kreis der zusätzlichen Empfänger erweitern.

### § 21 Schlussbestimmungen

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen nach § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein und im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Kiel, den 15. Juni 2017

Das Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
im Auftrage  
gez. Andrea Dedekind

**Ausfertigungsvermerk:**

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 15. Juni 2017 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein wird hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen vom 30. Juni 2017 und im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein verkündet.

Kiel, den 21. Juni 2017

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein  
Der Präsident  
gez. Boris Kurczinski